jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/17 95/02/0376

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1995

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/17 92/03/0034 1 VwSlg 13668 A/1992

Stammrechtssatz

1/8 l Rotwein entspricht einem Blutalkoholgehalt von 0,25 Promille (= 0,25 g/l) (Hinweis E 23.11.1965, 1213/65). Nach § 5 Abs 1 zweiter Satz StVO geht der Gesetzgeber von einem Verhältnis zwischen Atemalkoholgehalt (gemessen im mg/l) und Blutalkoholgehalt (gemessen in g/l) von 1:2 aus. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wäre ein Verhältnis von 1:2,1 zugrunde zu legen. In Ansehung dieser Relationen entfallen auf einen Nachtrunk von 1/8 l Rotwein ca 0,12 mg/l Atemluftalkoholgehalt.

Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Nachtrunk Tatbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020376.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at